

G E M E I N D E W I M S H E I M
E N Z K R E I S

S A T Z U N G

über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
"Lohweg/Steig"

Auf Grund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2254), (§§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578; ber. S. 720) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 8. März 1988 die Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Lohweg/Steig", der am 30.5.1986 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung/Ergänzung

Gegenstand der Ergänzung des Bebauungsplanes sind

1. Lageplan (Deckblatt) vom 27. Dezember 1987, gefertigt vom Architekturbüro Weller, Mönsheim
2. Begründung vom 21. Dezember 1987, gefertigt vom Bürgermeisteramt Wimsheim

§ 2

Inhalt der Ergänzung

Der Lageplan nach § 1

- wird zeichnerisch (durch Deckblatt vom 27.12.1987) ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom 21. Dezember 1987

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

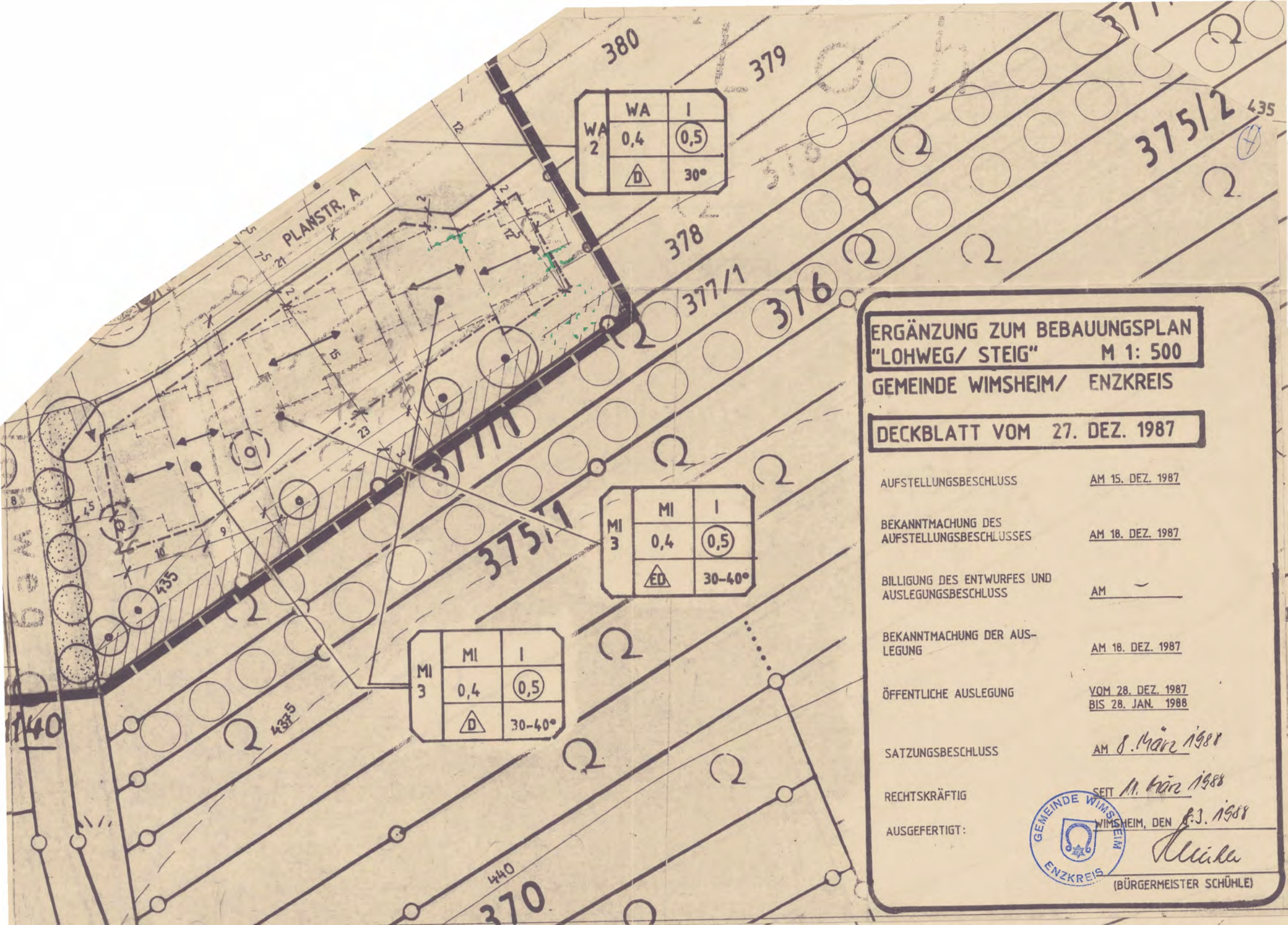
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wimsheim, den 8. März 1988




Bürgermeister



	WA	I
WA 2	0,4	0,5
		30°

	MI	I
MI 3	0,4	0,5
		30-40°

	MI	I
MI 3	0,4	0,5
		30-40°

ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
"LOHWEG/ STEIG" M 1: 500
GEMEINDE WIMSHEIM/ ENZKREIS

DECKBLATT VOM 27. DEZ. 1987

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 15. DEZ. 1987

BEKANNTMACHUNG DES
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 18. DEZ. 1987

BILLIGUNG DES ENTWURFS UND
AUSLEGUNGSBESCHLUSS AM

BEKANNTMACHUNG DER AUS-
LEGUNG AM 18. DEZ. 1987

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 28. DEZ. 1987
BIS 28. JAN. 1988

SATZUNGSBESCHLUSS AM 8. März 1988

RECHTSKRÄFTIG

AUSGEFERTIGT:



SEIT 11. März 1988
WIMSHEIM, DEN 8. J. 1988
Meike
(BÜRGERMEISTER SCHÜHLE)

B e g r ü n d u n g
zur Ergänzung des Bebauungsplanes
"LOHWEG / STEIG"
W I M S H E I M
Enzkreis

Der Bebauungsplan "Lohweg/Steig" vom 25.2.1986 ist mit Datum vom 30.5.1986 in Kraft getreten.

Der von der Bebauungsplanergänzung/-Änderung betroffene Teilbereich wird im Norden durch die Planstraße "A", im Osten durch die Flst. 378, 379 und 380, im Süden durch das Flst. 377/1 und im Westen durch den Lohweg begrenzt. Dieser Teilbereich ist im Bebauungsplan als Teilbereich "MI 3" ausgewiesen.

Dieser zu ändernde Teilbereich sieht als Bauweise vor:
"Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser".

Der Grund der Bebauungsplanänderung bzw. Ergänzung liegt an der Vielzahl der betroffenen Grundstücke innerhalb der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes. Im Baulandumlegungsverfahren mußte jedem betroffenen Grundstückseigentümer entsprechend seinem Zuteilungsanspruch ein Baugrundstück zugeteilt werden.

Im betroffenen Teilbereich "MI 3" wurden 5 Baugrundstücke zugeteilt. Aufgrund der durch die Zuteilung geringen Bauplatzgröße kann die bestehende Festsetzung, "Einzel- und Doppelhäuser" nicht auf allen Grundstücken verwirklicht werden.

Der Bebauungsplan wird daher dahingehend geändert bzw. ergänzt, daß sowohl für die zwei westlichen Grundstücke als auch für die zwei östlichen Grundstücke innerhalb des Teilbereiches "MI 3" die Bauweise "offene Bauweise, nur Doppelhäuser" zulässig ist, während für das mittlere Grundstück innerhalb dieses Teilbereiches die seitherige Festsetzung bezüglich der Bauweise unverändert bleibt.

Den Aufstellungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplanes "Lohweg/Steig" faßte der Gemeinderat Wimsheim in seiner Sitzung vom 15.12.1987. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 10 und 13 BauGB.

Die bodenordnerischen Maßnahmen sind bereits im Zuge des Baulandumlegungsverfahrens erfolgt.

Zusätzliche Kosten für Erschließungsmaßnahmen entstehen durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht.

Wimsheim, 21. Dezember 1987



Bürgermeister